

## Hauptsatzung Pölchow

### I. Wahrnehmung der Aufgaben des Finanzausschusses durch den Hauptausschuss

**Problembeschreibung:**

Die Gemeindevertretung Pölchow hat mit ihren 9 Mitgliedern 4 Ausschüsse mit insgesamt 17 Mitgliedern gebildet. Obwohl sachkundige Einwohner in die Ausschüsse berufen wurden, müssen einzelne Gemeindevertreter in mehreren Ausschüssen tätig sein. Im Sozialausschuss ist ein Sitz sogar nach wie vor unbesetzt.

Der Finanzausschuss ist nur mit 2 Gemeindevertretern und einem sachkundigen Einwohner besetzt. Vertreter zur Absicherung der Beschlussfähigkeit sind nicht bestimmt.

Insbesondere vor dem Hintergrund der andauernden schwierigen bis angespannten Haushaltslage wird diese Zusammensetzung des Finanzausschusses seiner Bedeutung nicht gerecht. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Aufgaben des Finanzausschusses durch den Hauptausschuss wahrnehmen zu lassen. Diese Möglichkeit sieht die Kommunalverfassung M-V in § 36 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich vor.

In der Hauptsatzung müssten deshalb folgende Änderungen in den §§ 4 und 5 vorgenommen werden.

| Neu § 4 Absatz 2   | Bisher § 4 Absatz 2  |
|--|--|
| <p>(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>Weiterhin obliegen dem Hauptausschuss die Aufgaben des Finanzausschusses mit den Aufgabengebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanz- und Haushaltswesen</li> <li>- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben</li> </ul> | <p>(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> |

| Neu § 5 Absatz 1  | Bisher § 5 Absatz 1   |
|---|---|
| <p><b>Name</b><br/><del>Finanzausschuss</del></p> <p><b>Aufgabengebiet</b><br/><del>Finanz- und Haushaltswesen,<br/>Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben</del></p> <p><b>Zusammensetzung</b><br/><del>2 Gemeindevertreter<br/>1 sachkundiger Einwohner</del></p>  | <p><b>Name</b><br/>Finanzausschuss</p> <p><b>Aufgabengebiet</b><br/>Finanz- und Haushaltswesen,<br/>Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben</p> <p><b>Zusammensetzung</b><br/>2 Gemeindevertreter<br/>1 sachkundiger Einwohner</p>   |
| <p><b>Name</b><br/>Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau,<br/>Verkehr und Umwelt</p> <p><b>Aufgabengebiet</b><br/>F-Planung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch- und Tiefbau, Straßenangelegenheiten, Umwelt und Natur, Landschaftsschutz, Kleingartenanlagen, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz</p> <p><b>Zusammensetzung</b><br/>3 Gemeindevertreter<br/>2 sachkundige Einwohner</p> | <p><b>Name</b><br/>Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau,<br/>Verkehr und Umwelt</p> <p><b>Aufgabengebiet</b><br/>F-Planung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch- und Tiefbau, Straßenangelegenheiten, Umwelt und Natur, Landschaftsschutz, Kleingartenanlagen, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz</p> <p><b>Zusammensetzung</b><br/>3 Gemeindevertreter<br/>2 sachkundige Einwohner</p> |
| <p><b>Name</b><br/>Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales</p> <p><b>Aufgabengebiet</b><br/>Betreuung der Vorschul- und Schuleinrichtungen, Kulturförderung, Sportentwicklung, Jugendförderung, Fremdenverkehr, Sozialwesen, Seniorenbetreuung</p> <p><b>Zusammensetzung</b><br/>3 Gemeindevertreter<br/>2 sachkundige Einwohner</p>   | <p><b>Name</b><br/>Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales</p> <p><b>Aufgabengebiet</b><br/>Betreuung der Vorschul- und Schuleinrichtungen, Kulturförderung, Sportentwicklung, Jugendförderung, Fremdenverkehr, Sozialwesen, Seniorenbetreuung</p> <p><b>Zusammensetzung</b><br/>3 Gemeindevertreter<br/>2 sachkundige Einwohner</p>   |

## II. Verfahrensvereinfachung für Pachtverträge für Gärten und Kleinflächen sowie Garagenmietverträge

### Problembeschreibung:

Bisher entscheidet der Bürgermeister nur über befristete Miet- und Pachtverträge mit einer Laufzeit von weniger als zwei Jahren und einer Wertgrenze unterhalb von 2.000 Euro Jahresbetrag.

Die Jahreserträge aus den Pachtverträgen für Gärten und Kleinflächen und aus Garagenmietverträgen sind sehr gering. Weil diese Verträge aber unbefristet sind, entscheidet darüber der Hauptausschuss.

Wegen des häufigen Wechsels der Mieter/Pächter schlagen wir im Interesse der Verfahrensvereinfachung für die betroffenen Miet- bzw. Pachtinteressenten und zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes vor, die Entscheidungskompetenz über den Abschluss der Verträge dem Bürgermeister zu übertragen.

Diese Änderung empfehlen wir allen amtsangehörigen Gemeinden im Rahmen einer Hauptsatzungsänderung. Die Gemeinden Elmenhorst/Lichtenhagen, Kritzmow, Papendorf und Ziesendorf haben diese Änderung bereits vorgenommen.

Die Angelegenheit ist für eine Übertragung auf den Bürgermeister geeignet, weil es sich i.d.R. um eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle handelt, für die die Gemeindevertretung auch Grundsätze für den Abschluss der Verträge festlegen könnte. Darüber hinaus hat der Bürgermeister aufgrund von § 6 Abs. 10 der Hauptsatzung die Gemeindevertretung darüber zu unterrichten.

In der Hauptsatzung müssten deshalb folgende Änderungen in den §§ 6 und 4 vorgenommen werden:

| Neu § 6 Absatz 3 Punkt 1  | Bisher § 6 Absatz 3 Punkt 1  |
|---|--|
| (3) Weiterhin werden dem Bürgermeister folgende Entscheidungen übertragen:<br>1. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen unterhalb der Wertgrenze von 2.000 EURO Jahresbetrag und der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Vertragslaufzeit von weniger als 2 Jahren <b>sowie Pachtverträge für Gärten und Kleinflächen, Garagenmietverträge</b> | (3) Weiterhin werden dem Bürgermeister folgende Entscheidungen übertragen:<br>1. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen unterhalb der Wertgrenze von 2.000 EURO Jahresbetrag und der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Vertragslaufzeit von weniger als 2 Jahren. |

| Neu § 4 Absatz 4  | Bisher § 4 Absatz 4  |
|---|--|
| <p>(4) Weiterhin werden dem Hauptausschuss folgende Entscheidungen übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab 2.000 EURO Jahresbetrag</li> <li>- der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer Vertragslaufzeit von 2 Jahren soweit diese nicht dem Bürgermeister übertragen sind</li> <li>- der Abschluss von Pachtverträgen zum Zwecke landwirtschaftlicher Nutzung</li> <li>- die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen von 100 EURO bis höchstens 1.000 EURO</li> </ul> | <p>(4) Weiterhin werden dem Hauptausschuss folgende Entscheidungen übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab 2.000 EURO Jahresbetrag</li> <li>- der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer Vertragslaufzeit von 2 Jahren</li> <li>- der Abschluss von Pachtverträgen zum Zwecke landwirtschaftlicher Nutzung</li> <li>- die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen von 100 EURO bis höchstens 1.000 EURO</li> </ul> |